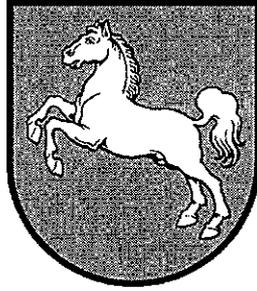


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 4 A 389/06

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5170349-123 -

Beklagte,

Streitaegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 11.März 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Allner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG

hinsichtlich des Kosovos vorliegen. Soweit der Bescheid der Beklagten vom 23. März 2006 dem entgegensteht, wird er aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens werden geteilt.

Tatbestand:

Die 1980 geborene Klägerin ist kosovarische Staatsangehörige aus und begehrt Abschiebungsschutz.

Sie reiste 1999 illegal gemeinsam mit ihrem Ehemann und einem Kind in das Bundesgebiet ein und stellte nach der Geburt des zweiten Kindes im Juni 2000 einen Asylantrag. Zur Begründung gab sie an, sie werde als Aschkali von den Albanern verfolgt. Die gegen den ablehnenden Bescheid vom 28. März 2002 erhobene Klage wurde abgewiesen (VG Braunschweig, Urt. v. 12. März 2003, 6 A 164/02). Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde abgelehnt (Nds. OVG, Besch!, v. 10. Juni 2003, 13 LA 175/03).

Mit Schreiben vom 29. Juni 2005 hat die Klägerin die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen einer Erkrankung beantragt und zur Begründung eine Bescheinigung der Fachärztin für Neurologie/Psychiatrie und Psychotherapie Dr. aus vom 12. Juni 2005 vorgelegt, wonach die Klägerin an einer schweren Depression mit phobischer Angst vor Messern und einer posttraumatischer Belastungsreaktion leide, weil Verwandte von ihr im Kosovo getötet worden seien. Die Klägerin befinde sich seit dem 10. Juni 2005 in einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung. Eine psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung seien dringend erforderlich, um den bedrohlichem Zustand mit Suizidalität zu verbessern. Mit weiteren ärztlichen Bescheinigungen vom 29. Juni 2005 und vom 08. Oktober 2005 erweiterte die behandelnde Ärztin ihre Diagnose um eine schwere Depression mit Psychose (Halluzinose).

Die Beklagte hörte die Klägerin in Anwesenheit ihres Ehemannes und ihres Prozessbevollmächtigten - aber ohne anwesenden Arzt - an. Der Einzelentscheider vermerkte zum Ablauf der Anhörung - im Widerspruch zu der dokumentierten Erklärung, die Klägerin sei gesundheitlich in der Lage, ihren Antrag zu begründen -: "Die Antragstellerin sitzt in sich gekehrt wippend auf einem Stuhl und antwortet auch auf Befragen nicht. Sie macht sich teilweise durch vernehmbares Kopfnicken verständlich. Die Angaben zu dem nun folgenden Fragenkatalog erfolgten auf Frage an den Ehemann der Antragstellerin."

Im Folgenden beantwortete der Ehemann die Fragen des Einzelentscheiders mit Ausnahme vereinzelter Bemerkungen der Klägerin. Er gab an, im Jahre 2001 seien drei On-

kel und ein Neffe von ihr umgebracht worden. Nachdem sie eine Videokassette von der Beerdigung erhalten habe, hätten sich ihre Krankheitssymptome verschlimmert. Bereits seit Erhalt der Ausreiseaufforderung im Mai 2005 habe sie viel geweint und Angst vor Messern gehabt.

Mit Bescheid vom 23. März 2006 lehnte die Beklagte ohne Hinzuziehung eines Arztes den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 28. März 2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes ab. Die Beklagte sah Widersprüche in dem Vortrag der Klägerin und vermisste Aussagen in den ärztlichen Gutachten zu den Folgen einer Rückführung in das Heimatland der Klägerin. Zu den geltend gemachten Erkrankungen heißt es: "Insoweit ist zusammenzufassen, dass die Diagnose schwere Depression mit phobischer Angst vor Messern bzw. mit Psychose (Halluzinose), Suizidalität und posttraumatischer Belastungsreaktion" nicht nachvollziehbar dargelegt wurde."

Gegen den Bescheid des Bundesamtes hat die Klägerin am 07. April 2006 den Verwaltungsrechtsweg beschritten und legt ergänzend Berichte verschiedener Ärzte vor. Der Amtsarzt des Landkreises • äußerte mit Gutachten vom 22. September 2006 den Verdacht einer schwerwiegenden Persönlichkeitsstörung und hielt eine stationäre psychiatrische Begutachtung der Klägerin für erforderlich. Die Universitätsklinik vermutete mit Entlassungsbericht vom 06. September 2007 eine dissoziative Bewusstseinsstörung für möglich. Daraufhin hielt der Amtsarzt mit Bericht vom 09. Oktober 2007 zur Abklärung der Reisefähigkeit der Klägerin eine stationäre psychiatrische Diagnostik auch im Hinblick auf eine neurologische Störung (Epilepsie) für erforderlich.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23. März 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält das Vorbringen der Klägerin auch angesichts ihrer Angaben in dem ersten Asylverfahren für unglaubhaft.

Das Gericht hat zur Frage des Gesundheitszustandes der Klägerin mit in der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 2008 verkündeten Beweisbeschluss Beweis erhoben durch Einholung eines psychiatrischen Fachgutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des PD Dr. von der Medizinischen Hochschule Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie vom 15. Dezember 2008 verwiesen.

Die Beteiligten haben auf eine weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten, der in seinen wesentlichen Teilen Gegenstand der Entscheidungsfindung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte im schriftlichen Verfahren entscheiden, weil die Beteiligten auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet haben, vgl. § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage hat nur im tenorierten Umfang Erfolg. Es ist weder ersichtlich, dass für die Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland landesweit die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch droht bei ihr die konkrete Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG). Ein förmliches Auslieferungsersuchen liegt ebenfalls nicht vor (§ 60 Abs. 4 AufenthG). Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention setzt die Gefahr menschenrechtswidriger staatlicher oder dem Staat zurechenbarer Maßnahmen voraus, für die es hier keine Anhaltspunkte gibt. Dass der Klägerin bei Rückkehr Strafverfolgung droht (vgl. § 60 Abs. 6 AufenthG), ist weder ersichtlich noch stünde eine solche Gefahr einer Abschiebung entgegen.

Im Übrigen ist die Entscheidung des Bundesamtes vom 23. März 2006 rechtswidrig und verletzt die Klägerin nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovos *vorliegen*.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Grundsätzlich kann auch die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat wegen einer dort nur unzureichend möglichen Behandlung verschlechtert, einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen. Voraussetzung ist aber, dass die dem Ausländer deswegen drohende Gefahr erheblich ist, sein Gesundheitszustand sich also wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Außerdem muss die Gefahr konkret sein, was voraussetzt, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintreten würde, weil der Erkrankte auf eine adäquate Behandlung seiner Leiden angewiesen und diese dort nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urt. vom 25. November 1997, 9 C 58/96, BVerwGE 105, 383 ff). Diese Voraussetzungen sind zur Überzeugung des Gerichts gegenwärtig für die Klägerin erfüllt.

Das Gericht ist nach Auswertung der Akten, der Würdigung des Vorbringens der Klägerin und der Bewertung sowohl der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen und der amtsärztlichen Gutachten als auch des von dem Gericht eingeholten Gutachtens davon überzeugt, dass die Klägerin erkrankt ist und bei einer Rückkehr in das Kosovo schwerwiegenden Gesundheitsgefahren ausgesetzt wäre. Die Klägerin leidet laut dem Gutachten von PD Dr. an rezidivierenden mittelschweren depressiven Episoden mit einem somatischen Syndrom und schweren depressiven Episoden und einer dissoziativen Störung auf dem Boden einer PTBS. Insbesondere der gerichtlich bestellte Gutachter kommt unter Würdigung vorhandener ärztlicher Stellungnahmen und aufgrund umfassender eigener Testungen und Untersuchungen eindeutig zu diesem Ergebnis. Danach erfüllt das Beschwerdebild der Klägerin sämtliche Kriterien sowohl der Klassifikation nach ICD 10 als auch der nach DSM-IV (S. 37). Deutliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung bestanden bereits im Zeitpunkt der Anhörung beim Bundesamt (ärztliche Atteste, Unfähigkeit, der Anhörung zu folgen); ihnen hätte die Beklagte bereits im damaligen Zeitpunkt von Amts wegen nachgehen müssen.

Das Gericht ist - anders als die Beklagte - davon überzeugt, dass die Erkrankung der Klägerin hinreichend wahrscheinlich auf den von ihr geschilderten traumatisierenden Erlebnissen beruht. Die Klägerin hat dem Gutachter glaubhaft Erlebnisse im Kosovo vor ihrer Ausreise geschildert, die sie aus nachvollziehbaren Gründen nicht ihrem Ehemann, der bei den Anhörungen beim Bundesamt anwesend war, schildern konnte. Zwar finden sich in ihrem Vorbringen Widersprüche und sonstige Unzulänglichkeiten. Diese aber sind zur Überzeugung des Gerichts nicht darauf zurückzuführen, dass sie lügt, sondern darauf, dass sie aufgrund des Erlebten und der dadurch verursachten Erkrankung nicht in der Lage war, von Anfang an ein "glattes" Verfolgungsschicksal zu schildern.

Nach den vorliegenden Gutachten, insbesondere dem von dem Gericht eingeholten, geht mit einer PTBS typischerweise ein absichtliches Vermeiden des Erinnerens an das traumatisierende Ereignis einher; dies schließt die Unfähigkeit ein, sich an wichtige Aspekte des Ereignisses zu erinnern. So stellte der Gutachter bei der Klägerin fest, dass sie das Spre-

chen über traumatische Inhalte zu vermeiden suchte um die Symptomatik nicht zu verfestigen (S. 39). Weiter heißt es in dem Gutachten, dass die Klägerin unter Amnesien leidet (S. 25). Angesichts dessen kann man der Klägerin gewisse Unzulänglichkeiten in ihrem Vorbringen (Übergriffe der Serben) nicht ausschlaggebend vorhalten. Man kann auch nicht mit der Beklagten sagen, der Gutachter hätte von den Symptomen auf ein Trauma geschlossen. Er hat sich explizit mit dem Vorbringen der Klägerin in den verschiedenen Stadien ihrer Asylverfahren, in denen dem Vorbringen der Klägerin kein Glauben geschenkt wurde, auseinandergesetzt (S. 6 - 9, S. 15 f.). Er hat die Befunde der behandelnden Ärzte erhoben und in sein Gutachten einbezogen (S. 34-37). Er hat selbst erhoben, dass trotz Diskrepanzen in ihren Schilderungen kein Anhalt oder Hinweise auf Unglaubwürdigkeit bestehen (S. 15). Es gab zudem keinen Anhalt für eine Steigerung des Erlebten oder eine Dramatisierung (S. 38). Hierzu ist anzumerken, dass derselbe Gutachter in anderen Fällen dem Gericht gegenüber zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangt ist und aufgrund seiner abgewogenen Erhebungen und seiner Erfahrungen insbesondere auch in diesem Punkt das Vertrauen des Gerichts genießt. Das Gericht vermag der Beklagten auch nicht dahingehend zu folgen, dass die Erkrankung nicht auf das geschilderte Trauma schließen lasse. Dies mag zwar allgemein so richtig sein, im vorliegenden Fall aber kommt der Gutachter zur Überzeugung des Gerichts nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die von der Klägerin geschilderten Ereignisse die wahrscheinlichste Ursache für ihre Erkrankung sind und die Auseinandersetzung mit denkbaren nicht verfolgungsbedingten Alternativursachen für die vorliegenden psychischen Probleme - wovon die Beklagte ausgeht - keine sicheren Hinweise liefern (S. 37 f.). Zwingend auszuschließen sind Alternativursachen - wie auch bei sonstigen Kausalverläufen - in der Tat nur selten. Dies aber wird vom Flüchtlingsrecht auch nicht gefordert. In einem Fall wie dem vorliegenden stehen naturgemäß stets verbleibende Ansätze zum Zweifel an dem Wahrheitsgehalt des Geschilderten der zugunsten der Klägerin getroffenen Entscheidung letztlich nicht entgegen.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Behandlung psychischer Krankheiten im Kosovo grundsätzlich möglich ist. Dies belegen die ins Verfahren eingeführten Lageberichte des Auswärtigen Amtes (zuletzt vom 15. Februar 2007) und auch die Auskunft der Deutschen Botschaft in Pristina vom 31. Januar 2009 an das Landratsamt Bodenseekreis vom 31. Januar 2009.

Das Gericht ist aber aufgrund der vorliegenden ärztlichen Gutachten - insbesondere dem gerichtlichen Sachverständigengutachten - der Überzeugung, dass eine Rückführung der Klägerin - jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt - nicht in Betracht kommt, weil dadurch eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, d.h. eine "extreme individuellen Gefahrensituation" eintreten würde. Der Gutachter zeichnet ein schweres Krankheitsbild, das einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung bedarf. Ausweislich des gerichtlich bestellten Gutachtens ist die Wahrscheinlichkeit einer deutlichen Verschlechterung der bestehenden psychischen Störungen, die z.B. in eine suizidale Krise münden können, bei einer Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland als sehr hoch einzustufen. Der

gerichtlich bestellte Gutachter führt insbesondere aus, dass eine Rückführung der Klägerin in das Kosovo mit einer Unterbrechung des notwendigen therapeutischen Programms gleichzusetzen wäre (S. 44).

Besteht für die Klägerin nach dem Vorstehenden bei einer Rückkehr in den Kosovo eine extreme individuelle Gefahrensituation, so ist das Ermessen der Beklagten im Rahmen der von ihr nach § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 49 Abs.1 VwVfG zu treffenden Entscheidung über ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004-1 C 15/03-, BVerwGE 122, S. 103 ff.) auf Null reduziert. Ein Eingehen auf die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG erübrigt sich deshalb.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer Anwendung der Regelungen in den §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Dr. Allner